

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung
für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

vom 21.09.2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) sowie auf Grund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.09.2009 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindeführer, der Ortswehrführer, der Gemeindejugendwart, der Jugendwart und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für die Abdeckung der mit den Funktionen verbundenen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.“

2. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Rangsdorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro, der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Groß Machnow in Höhe von 35,00 Euro, der Gemeindejugendwart in Höhe von 27,00 Euro und der Jugendwart in Höhe von 20,00 Euro.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-
Entschädigungssatzung)

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 21.09.09

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister